



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Polizeiverordnung der Ortpolizeibehörden Stadt Schwarzenberg, Stadt Grünhain-Beierfeld und der Gemeinde Raschau-Markersbach zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des „Tages der Sachsen“ 2013 (Polizeiverordnung „Tag der Sachsen“ 2013) vom 01.07.2013

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 20 a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556), erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Schwarzenberg für den Dienstbezirk der Stadt Schwarzenberg, der Bürgermeister der Stadt Grünhain-Beierfeld für den Dienstbezirk der Stadt Grünhain-Beierfeld und der Bürgermeister der Gemeinde Raschau-Markersbach für den Dienstbezirk der Gemeinde Raschau-Markersbach folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt innerhalb folgender Bereiche:
a) Äußerer Sperrkreis zum „Tag der Sachsen“ auf dem Gebiet der Stadt Schwarzenberg sowie der Stadt Grünhain-Beierfeld und der Gemeinde Raschau-Markersbach
b) Innerer Sperrkreis (Festgelände) zum „Tag der Sachsen“ auf dem Gebiet der Stadt Schwarzenberg
c) Großparkplätze zum Tag der Sachsen auf dem Gebiet der Stadt Schwarzenberg, der Stadt Grünhain-Beierfeld und der Gemeinde Raschau-Markersbach
Der äußere und der innere Sperrkreis sowie die Großparkplätze sind auf der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt ab dem 06.09.2013, 6:00 Uhr bis zum 09.09.2013, 8:00 Uhr.

§ 3

Verhalten von Personen, Sicherheitsvorschriften

- Besucher und an der Veranstaltung teilnehmende Personen haben sich in dem Festgelände und in den an das Festgelände angrenzenden Bereichen sowie auf den Großparkplätzen so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen im Festgelände oder in den an das Festgelände angrenzenden Bereichen sowie auf den Großparkplätzen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt und nicht beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise veranstaltet werden.
- Luftballone jeder Art und Form und ähnliche, zur Gasbefüllung vorgesehene Gegenstände dürfen nur mit einem nicht brennbaren Gas befüllt werden.
- Den Anordnungen der Polizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten. Gleiches gilt für den Sicherheitsdienst im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.
- Alle Zugänge zum und Abgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- Hunde sind im inneren Sperrkreis an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- Drucksachen oder sonstige Werbeprodukte aller Art dürfen nur an von der Stadt Schwarzenberg bzw. der Stadt Grünhain-Beierfeld oder der Gemeinde Raschau-Markersbach (in ihren jeweiligen Dienstbezirken) zugewiesenen Standplätzen/ Standflächen verteilt oder verbreitet werden.
- Die Nachtruhezeiten für das Gebiet gemäß § 1 werden im zeitlichen Geltungsbereich gemäß § 2 wie folgt festgelegt:
am 06.09.2013 keine Nachtruhezeit,
am 07.09.2013 von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
am 08.09.2013 von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
am 09.09.2013 von 0:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

(9) Die sonstigen Ruhezeiten nach § 8 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Schwarzenberg werden am 06.09.2013 und 07.09.2013 aufgehoben. Für Veranstaltungsstätten im Festgelände gilt § 11 der Polizeiverordnung der Stadt Schwarzenberg vom 24.03.2009 bis zum Beginn der vorgenannten Nachtruhezeiten nicht.

§ 4

Verbote

- Im inneren Sperrkreis ist es verboten,
 - Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizsprüngeräte, Elektroschockgeräte, Laser-Pointer, ätzende, leicht entzündliche, gesundheitsschädigende und färbende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände wie Fahnen oder Plakatträger. Teilnehmer am „Tag der Sachsen“ dürfen Sportgeräte und sperrige Gegenstände benutzen, soweit sie für Darbietungen und zur Präsentation benötigt werden. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben hiervon unberührt.
 - Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen oder mit Wiedergabegeräten abzuspielen.
 - das Festgelände in offensichtlich alkoholisiertem Zustand oder erkennbar unter der Einwirkung berauschender Mittel, zu betreten,
 - Bereiche zu betreten, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind,
 - mit Gegenständen zu werfen,
 - ohne Genehmigung Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen bzw. abzuschließen,
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- bzw. zu übersteigen,
 - ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Besucher erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- Im inneren Sperrkreis und auf den Großparkplätzen ist das Aufhängen, Anbringen oder Aufstellen von Plakaten und Plakattafeln verboten. Ausgenommen sind Plakate und Plakattafeln, die vor dem zeitlichen Geltungsbereich nach § 2 rechtmäßig angebracht wurden sowie Standplätze von Teilnehmern am „Tag der Sachsen“ zur eigenen Präsentation.
- Für das Gebiet der Stadt Schwarzenberg gilt die „Wahlwerbesatzung zur Durchführung der Bundestagswahl 2013“ der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.
- Darüber hinaus ist es im gesamten Geltungsbereich verboten:
 - Sammlungen aller Art, gleichgültig für welchen Zweck, durchzuführen;
 - außerhalb der zugewiesenen Standplätze/ Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis Waren aller Art zu verkaufen, Speisen und Getränke zu verabreichen, Leistungen anzubieten, Bestellungen anzunehmen, Vergütungen zu veranstalten. Dies gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.
- Mit der Stadt Schwarzenberg vertraglich oder durch Genehmigung der Ortpolizeibehörde geregelte Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Fahrzeuge im inneren Sperrkreis (Festgelände)

- Der Bereich des inneren Sperrkreises (Festgelände) ist ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten; das Benutzen von Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Dies gilt auch für das Fahren mit Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten. Mit der Stadt Schwarzenberg vertraglich oder durch Genehmigung der Ortpolizeibehörde geregelte Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.
 - Abweichend von Abs. 1 sind mit Ausnahmegenehmigung (Vignettenregelung) zulässig:
 - Lieferverkehr am 06.09.2013 (Freitag) bis 12:00 Uhr sowie am 07.09.2013 (Samstag) in der Zeit von 3:00 bis 9:00 Uhr und am 08.09.2013 (Sonntag) in der Zeit von 3:00 bis 9:00 Uhr sowie ab 20:00 Uhr,
 - Einfahrt von teilnehmende Künstlerinnen und Künstler für den Zeitraum des Auftritts einschließlich einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit,
 - Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei (einschließlich Zivilfahrzeuge der Polizei) und der Rettungsdienste,
 - Bestattungs-, Havarie- bzw. Abschleppdienste, soweit ein unverzügliches Tätigwerden erforderlich ist,
 - gesondert zugelassene Personen (z.B. Schutzpersonen, VIP).
- Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie mit Auflagen versehen werden.

- Generell zugelassen sind:
 - Einsatzfahrzeuge der Polizei sowie des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die mit Sondersignal und Blaulicht in den inneren Sperrkreis einfahren müssen,
 - Rollstühle und vergleichbare, nicht gefähigende Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge.

§ 6

Fahrzeuge im äußeren Sperrkreis

- Der äußere Sperrkreis ist für den Durchgangs- sowie Besucherverkehr gesperrt. In den äußeren Sperrkreis dürfen mit Ausnahmegenehmigung (Vignettenregelung) insbesondere einfahren:
 - Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren Wohnsitz im inneren oder äußeren Sperrkreis haben,
 - Gewerbtreibende, die im inneren oder äußeren Sperrkreis ansässig sind sowie deren Lieferanten/ Zulieferer,
 - Personen, die einer beruflichen Verpflichtung an einem oder mehreren Tagen nachgehen müssen,
 - Pflegedienste, die im inneren oder äußeren Sperrkreis Personen betreuen müssen,
 - Ärzte, die im inneren oder äußeren Sperrkreis ansässig sind oder Patienten zu betreuen haben,
 - Lieferanten von zubereitetem Essen, die Kunden im inneren oder äußeren Sperrkreis beliefern müssen,
 - Teilnehmer des Festumzuges am 08.09.2013.
- Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie mit Auflagen versehen werden.
- Generell zugelassen sind:
 - Einsatzfahrzeuge der Polizei sowie des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die mit Sondersignal und Blaulicht in den inneren Sperrkreis einfahren müssen.

§ 7

Ausnahmen

Die jeweilige Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 sich im Festgelände und in den an das Festgelände angrenzenden Bereichen so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
 - entgegen § 3 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise veranstaltet,
 - entgegen § 3 Abs. 3 Luftballone jeder Art und Form mit brennbarem Gas befüllt,
 - entgegen § 3 Abs. 4 den Anordnungen der Polizeibehörde sowie des Polizeivollzugs- und Sicherheitsdienstes nicht Folge leistet,
 - entgegen § 3 Abs. 5 Zugänge zum und Abgänge vom Festgelände sowie Rettungswege nicht frei hält,
 - entgegen § 3 Abs. 6 Hunde im inneren Sperrkreis nicht an der Leine führt und/oder Hunde führt, die keinen Maulkorb tragen,
 - entgegen § 3 Abs. 7 Drucksachen oder sonstige Werbeprodukte außerhalb der zugewiesenen Stadtplätze/Standflächen verteilt oder verbreitet,
 - entgegen § 3 Abs. 8 die Nachtruhezeiten nicht einhält,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach gefährlich sind, mit sich führt, benutzt, bereithält oder verteilt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt oder abspielt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Festgelände erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel betritt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 mit Gegenständen wirft,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschießt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielflächen und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt oder be- bzw. übersteigt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 ohne berechtigten Anlass vermeidbaren Lärm verursacht,
 - entgegen § 4 Abs. 2 Plakate oder Plakattafeln aufhängt, anbringt oder aufstellt,
 - entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Sammlungen durchführt,
 - entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, Speisen oder Getränke verabreicht, Leistungen anbietet, Bestellungen annimmt oder Vergütungen veranstaltet.
- Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 zugelassen worden ist.
- Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 Euro bis höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 06.09.2013, 6:00 Uhr in Kraft und am 9.09.2013, 8:00 Uhr außer Kraft.

Schwarzenberg, den
01.07.2013

Hiemer
Oberbürgermeisterin
Stadt Schwarzenberg

Grünhain-Beierfeld, den
01.07.2013

Rudler
Bürgermeister
Stadt Grünhain-Beierfeld

Raschau-Markersbach, den
01.07.2013

Meyer
Bürgermeister
Gemeinde Raschau-Markersbach

Ersatzbekanntmachung für die „Polizeiverordnung der Ortpolizeibehörden Stadt Schwarzenberg, Stadt Grünhain-Beierfeld, Gemeinde Raschau-Markersbach zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Ordnung anlässlich des „Tages der Sachsen 2013“ vom 01. Juli 2013

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO liegt die unter § 1 o.g. Verordnung definierte Anlage (Karte) vom 18. Juli 2013 bis 02. August 2013

in der Stadtverwaltung der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Ordnungsamt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.03, kostenlos für jedermann während nachfolgend genannter Zeiten zur Einsichtnahme aus:
Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Schwarzenberg, den 11.07.2013

Hiemer
Oberbürgermeisterin

